

Satzung

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Hameln e.V.

Präambel

Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei allen personalen Bezeichnungen die männliche Form; die jeweiligen Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„**Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Hameln e.V.**“
2. Er hat seinen Sitz in Hameln.
3. Beim Amtsgericht Hameln ist der Verein unter der Register-Nummer 100 956 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) den Betrieb eines Waldorf-Kindergartens
 - b) die volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit
3. Vereinsaufgabe ist ebenso die Aus- und Fortbildung von Erziehern und Erzieherinnen und anderen pädagogisch interessierten Menschen sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
4. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den jeweiligen Einrichtungen ist in keiner Weise abhängig von einer Mitgliedschaft im Verein.
5. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch parteipolitische Zwecke.
6. Er ist bestrebt, mit anderen anthroposophischen Einrichtungen zusammen zuarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in den Zielen des Vereins und in der Existenz seiner Einrichtungen etwas Berechtigtes sieht.
2. Die Mitgliedschaft ist in keiner Weise abhängig von Rasse, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit oder wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist beim Vorstand schriftlich mit dem Aufnahmeformular zu beantragen. Der Vorstand entscheidet darüber und bestätigt die Aufnahme schriftlich.
4. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Aktive Mitglieder: Aktive Mitglieder sind vollwertige Mitglieder mit Stimmrecht.
 - b. Passive Mitglieder: Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht. Im Einzelfall können durch Beschluss der Mitgliederversammlung passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
6. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit möglich. Er wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
7. Über einen Ausschluss beschließen der Vorstand und der Initiativkreis einstimmig. Dem vom Ausschluss betroffenen Vereinsmitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
8. Die aktiven Mitglieder zahlen einen monatlichen Vereinsbeitrag. Die passiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag.
Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Initiativkreises.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Initiativkreis
3. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 - 1.1. Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen

finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- 1.2. Die Berufung erfolgt in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge durch den Vorstand; die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vorher zur Post gegeben oder elektronisch versandt sein.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn diese mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Bestellung eines Versammlungsleiters
 - b) Beschluss über die Tagesordnung
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer/Wirtschaftsprüfer (Amtszeit 2 Jahre), die dem Vorstand nicht angehören
 - f) Festsetzung der Vereinsmitgliedsbeiträge
 - g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - h) Grundsätzen für Errichtung und Betrieb des Kindergartens
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Ausnahme § 9)
 - j) Beschluss über die Auflösung des Vereins
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der gültig stimmenden Vereinsmitglieder.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 7 Initiativkreis

1. Im Initiativkreis arbeiten Vorstand, die jeweils ersten Vertreter der Arbeitskreise oder dessen Vertretungen und Erzieher regelmäßig zusammen.
2. Mitarbeitende, die nicht Vereinsmitglieder sind, haben bei Beschlüssen kein Stimmrecht.
3. Der Initiativkreis berät den Vorstand in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten.
Er ist dasjenige Organ des Vereins, welches die Kontinuität der Gründungsabsichten wahrt und der gegenseitigen Wahrnehmung aller Interessen dient.
4. Im Initiativkreis soll ein vertieftes Verständnis der Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners gepflegt werden; das Bewusstsein für das Ganze von pädagogischen und sozialen Einrichtungen für das gesellschaftliche Umfeld soll gestärkt werden; Initiativen gemeinsam beraten und ergriffen werden.
5. Der Initiativkreis gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet ein Kollegialvorstand aus 3 gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen jeweils 2 gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte entweder selbstständig oder kann als besonderen Vertreter einen hauptamtlichen Arbeitnehmer-Geschäftsführer bestellen, der die operativen Geschäfte des Vereins führt und dem Vorstand zuarbeitet.
3. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
4. Die Vorsitzenden im Sinne des Abs. 1 werden auf Vorschlag des Initiativkreises für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis bei der Wahl ein neuer Vorstand gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist.
5. Der Vorstand muss stets als Ganzer mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
Bei Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein 3. Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
6. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gefasst.
7. Aufgaben des Vorstandes beziehen sich auf
 - a) Gerichtliche und außergerichtliche Führung des Vereines
 - b) Führung der laufenden Geschäfte des Vereines
 - c) Erstellung eines Haushaltsplanes
 - d) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e) Einberufung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen
 - f) Einstellung und Personalführung von Mitarbeitern
 - g) Ernennung von Arbeitskreisen

§ 9 Pädagogische Mitarbeiter

1. Die pädagogischen Mitarbeiter tragen und verantworten die pädagogische Arbeit auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Sie geben sich ihre eigene Kollegiumsordnung und entscheiden über die Form ihrer Leitung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Änderung der Satzung erfolgen auf Vorschlag des Initiativkreises (s. auch § 6, Abs. 4g).
2. Sie müssen mit mindestens $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Falls aufgrund von Beanstandungen durch das Registergericht oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzung erforderlich sind, ist der Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt diese Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die „Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.“, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hameln, den 19.01.2023